

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Herr Bundeskanzler Viktor Rossi
Bundeskanzlei BK
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 26. März 2024 rv

Vernehmlassung des Kantons Zug zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und der Verordnung über die politischen Rechte

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie uns in oben genannter Angelegenheit mit Frist bis zum 12. April 2024 zur Vernehmlassung eingeladen. Der Regierungsrat steht der Vorlage positiv gegenüber und begrüsst insbesondere die Neuausrichtung des Rechtsmittelwegs bei eidgenössischen Abstimmungsbeschwerden.

Betreffend die Vorlage stellen wir folgende

Anträge

1. Art. 79 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.11) sei wie folgt zu ändern: «Die Kantonsregierung entscheidet bei Beschwerden innert zehn Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels.»
2. Art. 86 Abs. 1 Satz 2 («Bei trölerischen oder gegen den guten Glauben verstossenden Beschwerden können die Kosten dem Beschwerdeführer überbunden werden.») sei zu streichen.
Es sei ein neuer Art. 86 Abs. 1bis BPR einzufügen, der wie folgt lautet: «Im Beschwerdeverfahren vor der Kantonsregierung richtet sich die Kostenpflicht nach dem kantonalen Recht.»
3. Art. 1 Bst. a der Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (VPR; SR 161.11) sei wie folgt zu ändern: «Einen politischen Wohnsitz, der nicht demjenigen der Niederlassungsgemeinde entspricht, können insbesondere haben:
a. Verbeiständete;»

Begründung

Zu Antrag 1:

Die momentan geltende zehntägige Frist nach Eingang der Beschwerde lässt sich nur einhalten, wenn die Kantonsregierung keinen Schriftenwechsel durchführt und sofort entscheidet. Bei

einem Schriftenwechsel kann die zehntägige Frist grundsätzlich nicht eingehalten werden. Folgendes Beispiel veranschaulicht dies:

Ein Beschwerdeführer erhebt beim Regierungsrat des Kantons Zug (Kantonsregierung) Beschwerde und macht geltend, eine Zuger Gemeinde habe die Plakatierung im öffentlichen Raum für einen Nationalratskandidaten widerrechtlich beschränkt.

Den ungefähren Verfahrensablauf kann der beiliegenden Tabelle (Verfahrensschritte) entnommen werden. Daraus geht hervor, dass selbst bei ausserordentlich kurzen Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte die zehntägige Frist bis zum Entscheid der Kantonsregierung gemäss Art. 79 Abs. 1 BPR massiv überschritten wird bzw. es nicht möglich ist, diese einzuhalten.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass bei diesem Beispiel

- die Fristen für die Parteien zur Einreichung der Stellungnahme ausserordentlich kurz sind;
- der Beschwerdeführer nicht von seinem Replikrecht Gebrauch gemacht hat;
- nur ein einziger Schriftenwechsel stattfand (praxisgemäss finden in Beschwerdeverfahren meistens zwei oder mehr Schriftenwechsel statt);
- keine der beteiligten Parteien ein Fristerstreckungsgesuch eingereicht hat;
- keine Partei ihre Eingabe mit B-Post versandte;
- die Fristen für die Verfassung des Entscheidentwurfs, die interne Prüfung des Entscheidentwurfs in der Direktion sowie die Frist an die anderen Direktionen zur Stellungnahme zum Entscheidentwurf ebenfalls ausserordentlich kurz ausfallen;
- der Regierungsrat dem Entscheidantrag der Direktion folgte und nicht eine Überarbeitung des Entscheids verlangte.

Ein Entscheid der Kantonsregierung innerhalb von zehn Tagen, bei dem die Verfahrensrechte der Parteien gewahrt bleiben, ist daher unrealistisch, wenn ein Schriftenwechsel durchgeführt werden muss. Die verfahrensinstruierende Behörde hat keinen Einfluss auf die Anzahl der Schriftenwechsel, da sie den Parteien das Replikrecht gewähren muss (BGE 137 I 195 E. 2). Sie kann somit die Verfahrensdauer nur beschränkt steuern. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sollte die zehntägige Frist für den Entscheid der Kantonsregierung erst nach Abschluss des Schriftenwechsels zu laufen beginnen.

Zu Antrag 2:

Es leuchtet nicht ein, weshalb das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht grundsätzlich kostenpflichtig sein soll, während im kantonalen Beschwerdeverfahren sogar bei aussichtslosen Beschwerdeverfahren keine Kosten erhoben werden dürfen.

Auch im Beschwerdeverfahren vor der Kantonsregierung sollten daher Kosten erhoben werden können. Die Kostenpflicht im kantonalen Beschwerdeverfahren sollte sich nach dem kantonalen Recht richten. Die Kantone dürfen bei der Bemessung der Kosten berücksichtigen, dass bei

Stimmrechtsbeschwerden, Abstimmungsbeschwerden und Wahlbeschwerden in der Regel kein wirtschaftliches Interesse der Beschwerdeführenden im Vordergrund steht. Im Kanton Zug können gemäss § 25 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) in solchen Fällen die Kosten herabgesetzt oder ganz erlassen werden.

Zu Antrag 3:

Wenn in Art. 3 Abs. 1 BPR künftig der Begriff der Niederlassungsgemeinde verwendet werden soll, sollte dieser Begriff auch in Art. 1 der VPR anstelle des zivilrechtlichen Wohnsitzes verwendet werden.

In Art. 1 Bst. a VPR wird der veraltete Begriff «Bevormundete» verwendet. Volljährige können seit des Inkrafttretens des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts nicht mehr unter Vormundschaft stehen. Sie können lediglich verbeiständet sein. Der Begriff «Bevormundete» ist daher durch den Begriff «Verbeiständete» zu ersetzen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 26. März 2024

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:

- Beilage 1: Tabelle Verfahrensschritte

Versand per E-Mail an:

- spr@bk.admin.ch (PDF und Word)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)



Verfahrensschritte	Zeitpunkt	Anzahl Tage	Bemerkungen
Eingang der Beschwerde	Freitag	0	
Weiterleitung an zuständige Direktion, Entscheid über Schriftwechsel, Versand Schreiben an Gemeinde	Montag	3	
Versand Stellungnahme der Gemeinde	Freitag	7	Gemeinde muss innert 3 Tagen die notwendigen Unterlagen zusammenstellen und der Gemeinderat muss die Stellungnahme verabschieden.
Zuständige Direktion erhält Stellungnahme der Gemeinde und entscheidet den Schriftwechsel abzuschliessen, räumt dem Beschwerdeführer aber eine 3-tägige Frist ein, um allenfalls vom Replikrecht Gebrauch zu machen.	Montag	10	Replikrecht muss gemäss BGE 137 I 195 E. 2 gewährt werden.
Beschwerdeführer erhält Stellungnahme	Dienstag	11	
Ablauf der Frist für Stellungnahme für den Beschwerdeführer	Freitag	14	
Direktion fasst einen Entscheid-Antrag für den Regierungsrat	Montag	17	
Versand des Entscheid-Antrags an die anderen Direktionen	Mittwoch	19	2-tägige Frist für Stellungnahme der anderen Direktionen. Normalerweise werden im Kanton Zug Entscheid-Anträge am Mittwoch an die anderen Direktionen versandt. Der Regierungsrat befindet anschliessend am nächsten Dienstag über die Entscheid-Anträge.
Da keine Änderungsanträge der anderen Direktionen eingegangen sind, versendet der Regierungsrat seinen Entscheid an den Beschwerdeführer	Montag	24	